Bundesrat Drucksache 235/88

24.05.88

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen die Vorschriften für die Untersuchung und Bezahlung der Anlieferungsmilch geändert werden. Dies erfolgt zur Umsetzung der Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch. Da mit Sicherheit davon auszugehen ist, daß künftig die Nachfrage nach Milch nicht nur auf dem Export-, sondern auch auf dem deutschen Markt von der Erfüllung der durch die vorgenannte Richtlinie vorgegebenen Hygiene- und Qualitätsnormen abhängig gemacht werden wird, sollen die Anforderungen nicht nur auf den Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkt werden.

B. Lösung

Durch die entsprechenden Änderungen der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Güteverordnung) werden die durch die EG-Richtlinie vorgegebenen Regelungen umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen aufgrund der Änderungsverordnung keine zusätzlichen Kosten. Die Forderung nach einer Keimgehaltsdifferenzierung im Bereich von weniger als 100 000 Keimen je cm^3, wie durch die Richtlinie vorgegeben, bedingt zwar eine Umstellung der Untersuchungsmethoden und möglicherweise des Probenahmesystems in den Tanksammelwagen für Milch. Diese Umstellung dürfte jedoch aufgrund der eingeräumten Übergangsregelung im wesentlichen im Rahmen der ohnehin anfallenden Ersatzbeschaffung möglich sein.
Es kann daher davon ausgegangen werden, daß nennenswerte Preiswirkungen hier nicht entstehen. Dagegen kann es durch die mit der Verordnung angestrebte Qualitätsverbesserung im Bereich der Konsummilch zu Preiserhöhungen kommen, die jedoch im allgemeinen von geringem Ausmaß sein dürfte, so daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht ergeben werden. Im Bereich der Konsummilch wird die Qualitätsverbesserung so deutlich sein, daß erwartet werden kann, daß geringfügige Preiserhöhungen auch vom Verbraucher akzeptiert werden.

Bundesrat Drucksache 235/88

24.05.88

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 731 06 - Mi 42/88

Bonn, den 24. Mai 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Drucksache 235/88

Dritte Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Vom1988

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet
auf Grund des § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und
auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nach Bekanntgabe an den Deutschen Bundestag:

Artikel 1

Die Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2443), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird
 a) in Nummer 3 das Wort "und" durch ein Komma ersetzt,
 b) in Nummer 4 nach dem Wort "Zellen" das Wort "und" eingefügt sowie
 c) folgende Nummer 5 angefügt:
 "5. Gefrierpunkt".

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 "Zur Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit sind monatlich mindestens zwei Untersuchungen nach Anlage 3 durchzuführen.";
 b) nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:
 "(4a) Zur Feststellung des Gefrierpunktes ist monatlich mindestens eine Untersuchung nach Anlage 7 durchzuführen. Bis zum 31. Dezember 1989 können an Stelle der Untersuchungen nach Satz 1 Untersuchungen auf fettfreie Trockenmasse nach der Seesandmethode DIN 10 314 (Ausgabe Januar 1985 [1]) durchgeführt werden; besteht der Verdacht auf Fremdwasserzusatz muß zusätzlich der Gefrierpunkt festgestellt werden.";

1) zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

c) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Für die Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit können auch Verfahren zugelassen werden, die nur eine Unterscheidung von Keimgehaltswerten bis zu 800 000 vorsehen; in diesem Fall ist bei Überschreiten dieses Grenzwertes von einem Keimgehalt von 1,2 Millionen auszugehen."

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Hemmstoffe" werden die Worte "oder einen Keimgehalt von mehr als 800 000 Keimen/cm^3" eingefügt;

bb) folgender Satz wird angefügt:

"Übersteigt in der Anlieferungsmilch bei zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen der Gehalt an somatischen Zellen je cm^3 bis zum 31. Dezember 1992 500 000, danach 400 000, so ist dies der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich zu melden."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(1) Die Anlieferungsmilch ist auf Grund der Untersuchungsergebnisse nach § 2 Abs. 3 Satz 1 in Klassen einzustufen. Hierzu sind aus den festgestellten Keimzahlwerten der Untersuchungen der letzten zwei Monate der geometrische Mittelwert zu bilden und die folgende Bewertung zugrunde zu legen:

Mittlerer Keimzahlwert pro cm^3	Klasse
bis 100 000	1
bis 300 000	2
bis 800 000	3
über 800 000	4.

(2) Erfolgt die Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit monatlich regelmäßig durch drei Untersuchungen, kann abweichend von Absatz 1 der geometrische Mittelwert aus den festgestellten Keimzahlwerten der drei Untersuchungen eines Monats gebildet werden."

b) Absatz 1a wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der nach Absatz 2 errechnete Preis gilt für gekühlte Anlieferungsmilch, die die nachstehenden Bedingungen erfüllt:

1. Einstufung in Klasse 1,
2. Zellgehalt im arithmetischen Mittel über drei Monate bis zum 31. Dezember 1992 weniger als 500 000 je cm^3, danach weniger als 400 000 je cm^3,
3. Gefrierpunkt im arithmetischen Mittel über zwei Monate kleiner oder gleich -0,520 °C und
4. Hemmstoffe nicht nachweisbar.

Dieser Preis ist zu kürzen um mindestens
1 Pf/kg bei Einstufung in Klasse 2,
4 Pf/kg bei Einstufung in Klasse 3,
20 Pf/kg bei Einstufung in Klasse 4.
Der Abzug bei Einstufung in Klasse 4 beträgt nur 7 Pf/kg, wenn der Milcherzeuger der Molkerei die Milch getrennt auf seine Kosten anliefert. Werden in zwei Untersuchungen nach dem Monat der Einstufung in eine Klasse Ergebnisse erreicht, die einer höheren Klasse entsprechen, so können die Abzüge der höheren Klasse angewendet werden. Werden Hemmstoffe festgestellt, ist der Preis in dem Monat der Feststellung um 20 Pf zu kürzen. Werden die in Satz 1 Nr. 2 genannten Grenzwerte überschritten, ist der Preis gegebenenfalls zusätzlich um 2 Pf/kg zu kürzen."

5. § 7 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

" 1. entgegen § 1 oder § 2 Abs. 1 bis 4a oder 7 Satz 1 die Anlieferungsmilch nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise untersuchen läßt oder untersucht,
2. einer Mitteilungs- oder Meldepflicht nach § 2 Abs. 8 zuwiderhandelt,".

6. In § 9 werden die Absätze 2 bis 4 durch die folgenden Absätze ersetzt:

"(2) Abweichend von § 2 Abs. 3 dürfen bis zum 31. Dezember 1992 die zur Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit vorgeschriebenen Untersuchungen nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 3 darf zur Einstufung der Anlieferungsmilch in Klassen bis zum 31. Dezember 1992 aus den festgestellten Werten der Untersuchungen die folgende Bewertung zugrunde gelegt werden:

aa) bei Keimzahluntersuchung:

geometrischer Mittelwert der Keime pro cm^3	Klasse
bis 300 000	1
bis 1 000 000	2
bis 3 000 000	3
über 3 000 000	4

bb) bei Pyruvatgehaltsuntersuchung:

arithmetischer Mittelwert des Pyruvatgehalts in mg/kg	Klasse
bis 1,4	1
bis 1,9	2
bis 2,5	3
über 2,5	4

(4) Spätestens vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 sind monatlich zwei Untersuchungen nach Anlage 3 durchzuführen und deren Ergebnisse den Milcherzeugern mitzuteilen. Für die Einstufung der Anlieferungsmilch nach § 3 Abs. 1 sind im Januar und Februar 1993 die Ergebnisse vom November und Dezember 1992 heranzuziehen."

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird gestrichen.

b) In Nummer 7 wird nach den Worten "Keimzahl pro cm^3" das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort "Bewertung" gestrichen.

8. Anlage 4 wird aufgehoben.

9. Als Anlage 7 wird angefügt:

" Anlage 7
(zu § 2 Abs. 4a)

Bestimmung des Gefrierpunktes von Milch
(Thermistor-Kryoskop-Verfahren)

1. Begriff

Unter dem Gefrierpunkt von Milch wird die nach dem im folgenden beschriebenen Verfahren gemessene Temperatur, angegeben in °C, verstanden.

2. Kurzbeschreibung

Die Milch wird mit der dem jeweiligen Untersuchungsgerät entsprechenden Temperatur unterkühlt; durch mechanische Vibration wird Kristallisation induziert, als deren Folge die Temperatur rasch auf ein Plateau ansteigt, das dem Gefrierpunkt der Probe entspricht. Das Gerät wird justiert, indem es unter den gleichen Bedingungen wie für Milchproben auf die richtigen Ablesungen für 2 Standardlösungen eingestellt wird. Unter diesen Bedingungen ergibt das Plateau den Gefrierpunkt der Milch in °C.

3. Chemikalien und Lösungen

Die Verwendung im Handel erhältlicher Wasserstandards und fertiger Standardlösungen wird empfohlen, wobei bei der Handhabung die Herstellerangaben zu beachten sind.

Sofern gebrauchsfertige Standards nicht verwendet werden:

3.1 In einer Apparatur aus Quarzglas destilliertes Wasser, kurz vor Gebrauch gekocht und auf (20 ± 2) °C abgekühlt.

3.2 Natriumchlorid, NaCl, analysenrein, fein gemahlen und entweder 5 h bei (300 ± 25) °C im elektrischen Ofen oder 24 h bei (130 ± 2) °C im Wärmeschrank getrocknet und in einem Exsikkator auf Raumtemperatur abgekühlt.

3.3 Standard-Natriumchlorid-Lösungen

Die entsprechende Menge (siehe Tabelle 1) Natriumchlorid nach Abschnitt 3.2 wird in ein Wägeglas eingewogen in Wasser gelöst, quantitativ in einen 100-ml-Meßkolben übergeführt und mit Wasser von (20 ± 2) °C aufgefüllt.

Die Lösungen sind in gut verschließbaren Polyethylenflaschen mit einem Nennvolumen von höchstens 250 ml bei 2 bis 7 °C aufzubewahren.

Tabelle 1: Gefrierpunkt von Natriumchlorid-Lösungen

g NaCl/l	°C
6,859	- 0,408
7,820	- 0,464
8,151	- 0,483
8,317	- 0,492
8,482	- 0,502
8,648	- 0,512
8,813	- 0,521
8,979	- 0,531
9,145	- 0,541
10,155	- 0,600

Vor Verwendung einer Standardlösung ist die Flasche vorsichtig zu stürzen und mehrfach umzuschwenken, um den Inhalt gründlich durchzumischen. Zu keiner Zeit darf die Standardlösung so geschüttelt werden, daß sie Luft aufnimmt. Proben einer Standardlösung müssen durch Ausgießen aus der Flasche entnommen werden; d.h. Pipetten dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden.

Nach dem Öffnen der Flasche ist die Lösung bei Lagerung zwischen 2 und 7 °C bis zu 10 Tagen haltbar.

4. Geräte

4.1 Thermistor-Kryoskop

Das Kryoskop besteht aus einer thermostatisch geregelten Kühleinrichtung, einer Thermistorsonde, einer Meßeinrichtung, einem Probenrührer und einer Vorrichtung zur Auslösung des Gefrierens.

4.2 Probenröhrchen

Probenröhrchen aus Glas (50,8 ± 0,2) mm lang mit einem äußeren Durchmesser von (16 ± 0,1) mm und einem inneren Durchmesser von (13,5 ± 0,1) mm. Die Wanddicke des Röhrchens darf auf seiner ganzen Länge um nicht mehr als 0,1 mm abweichen.

Darüber hinaus erforderlich, wenn die Standard-Natriumchlorid-Lösungen nach Abschnitt 3.3 hergestellt werden:

4.3 Analysenwaage

4.4 1 000-ml-Meßkolben

4.5 Wärmeschrank mit zwangsläufiger Durchlüftung, einstellbar auf (130 ± 2) °C oder

4.6 Elektrischer Ofen, durchlüftet, einstellbar auf (300 ± 25) °C

4.7 Exsikkator, beschickt mit geeignetem Trocknungsmittel, z.B. frisch getrocknetem Kieselgel mit einem Feuchteindikator.

5. Justierung des Thermistor-Kryoskops

2,5 ml einer Standard-Natriumchlorid-Lösung werden in ein sauberes, trockenes Probenröhrchen gegossen und das Kryoskop betätigt.

Die Justierung wird nach den Anweisungen des Herstellers mit mindestens zwei der unter Nummer 3.3 aufgeführten Standard-Natriumchlorid-Lösungen bzw. einem Wasserstandard und einer Standard-Natriumchlorid-Lösung durchgeführt.

6. Durchführung

6.1 Vorbereitung der Probe

Die Probe ist nach Möglichkeit sofort zu untersuchen. Sofern erforderlich, kann die Untersuchung der Probe jedoch auch innerhalb von 3 Tagen vom Zeitpunkt der Probenahme an erfolgen, wenn die Probe bei einer Temperatur von 2 bis 7 °C aufbewahrt worden ist.

6.2 Überprüfung der Justierung

Die Justierung ist in angemessenen regelmäßigen Abständen (bei Reihenuntersuchungen mindestens nach 60 Proben) mit mindestens zwei der unter Abschnitt 3.3 aufgeführten Standard-Natriumchlorid-Lösungen (bzw. einem Wasserstandard und einer Standard-Natriumchlorid-Lösung) nach Anweisungen des Herstellers zu überprüfen.

6.3 Bestimmung

Die Milchprobenflasche wird mehrere Male vorsichtig gestürzt und umgeschwenkt, um den Inhalt durchzumischen. Jeweils (2,5 ± 0,1) ml Milch werden in zwei saubere und trockene Probenröhrchen gegossen oder pipettiert. Die Probe sollte vor der Messung eine Temperatur von 25 °C nicht überschreiten.

Das Probenröhrchen wird nach den Anweisungen des Gerätehersteliers in das justierte Kryoskop eingesetzt. Die Milch wird gekühlt und der Gefriervorgang bei einer vom Gerätehersteller auf 0,1 °C vorgegebenen Temperatur eingeleitet.

Wenn die Messung störungsfrei zu Ende geführt worden ist, wird das Probenröhrchen entfernt, anschließend die Thermistorsonde und der Probenrührer mit einem sauberen, weichen und fusselfreien Tuch abgewischt und eine zweite Bestimmung mit der zweiten Probe der gleichen Milch durchgeführt.

Wenn die Differenz der Ergebnisse der Doppelbestimmung größer ist als der im Abschnitt 7.2 angegebene Wert für die Wiederholbarkeit, ist sofort eine erneute Doppelbestimmung durchzuführen.

7. Auswertung

7.1 Angabe der Ergebnisse

Das Ergebnis ist als arithmetisches Mittel, gerundet auf drei Stellen nach dem Komma, anzugeben.

7.2 Wiederholbarkeit

Als Differenz der Ergebnisse zweier Bestimmungen, die nach demselben Verfahren mit identischem Untersuchungsmaterial unter denselben Bedingungen (derselbe Untersucher, dieselben Geräte, dasselbe Labor) unmittelbar nacheinander durchgeführt werden, ist höchstens ein Wert von 0,003 °C zu erwarten.

7.3 Vergleichbarkeit

Als Differenz der Ergebnisse zweier voneinander unabhängiger Bestimmungen, die nach demselben Verfahren mit identischem Untersuchungsmaterial unter verschiedenen Bedingungen (verschiedene Untersucher, verschiedene Geräte, verschiedene Laboratorien) zu verschiedenen Zeiten durchgeführt werden, ist höchstens ein Wert von 0,015 °C zu erwarten.

8. Untersuchungsbericht

Im Untersuchungsbericht sind anzugeben:

Art und Datum der Probenahme,
Art der Probe,
Gefrierpunkt der Probe, angegeben in °C, auf drei Stellen nach dem Komma,
Untersuchungsdatum."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 32 des Milch- und Fettgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

Allgemeines

Mit der Verordnung sollen die Vorschriften für die Untersuchung und Bezahlung der Anlieferungsmilch geändert werden. Dies erfolgt zur Umsetzung der Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch; im folgenden Milch-Hygiene-Richtlinie genannt.

Da mit Sicherheit davon auszugehen ist, daß künftig die Nachfrage nach Milch nicht nur auf dem Export-, sondern auch auf dem deutschen Markt von der Erfüllung der durch die Richtlinie vorgegebenen Hygiene- und Qualitätsnormen abhängig gemacht werden wird, sollen die Anforderungen nicht nur auf den Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkt werden.

Durch die Änderungsverordnung werden die öffentlichen Haushalte nicht zusätzlich belastet. Wegen der Forderung nach einer Keimzahldifferenzierung im Bereich von weniger als 100 000 Keimen je cm^3 wird es zwar zu Umstellungen der Untersuchungsmethoden sowie des Probenahmesystems in den Tanksammelwagen kommen, doch dürften diese Umstellungen aufgrund der eingeräumten Übergangsfristen im wesentlichen im Rahmen der ohnehin anfallenden Ersatzbeschaffungen möglich sein. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß nennenswerte Preiswirkungen hier nicht entstehen. Dagegen kann es durch die mit der Verordnung angestrebte Qualitätsverbesserung im Bereich der Konsummilch zu Preiserhöhungen kommen, die jedoch im allgemeinen von geringem Ausmaß sein dürften, so daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht ergeben werden. Im Bereich der Konsummilch wird die Qualitätsverbesserung so deutlich sein, daß erwartet werden kann, daß geringfügige Preiserhöhungen auch vom Verbraucher akzeptiert werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Ergänzung sowie die dadurch bedingten redaktionellen Änderungen erfolgen in Umsetzung von Artikel 3 Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe a Nr. VI der Milch-Hygiene-Richtlinie.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

Die Beschränkung der Referenzverfahren zur Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit auf das Koch'sche Plattenverfahren erfolgt im Hinblick auf die durch die Milch-Hygiene-Richtlinie geforderte Keimgehaltsdifferenzierung im Bereich von weniger als 100 000 Keimen je cm^3, die mit der Pyruvatbestimmung nicht möglich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1. Die abweichende Feststellung des Trockenmassegehaltes während einer Übergangszeit ist gerechtfertigt, um der Ausstattung der Untersuchungsstellen mit geeigneten Geräten Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c

Wie bisher sollen Verfahren zugelassen werden, die eine Unterscheidung im Keimzahlbereich von mehr als 800 000 Keimen je cm^3 nicht vorsehen. In Anpassung an die künftige Güteklasseneinteilung der Anlieferungsmilch werden die Bedingungen für die Anwendung dieser Verfahren neu festgelegt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d

Die Ergänzung erfolgt in Umsetzung von Kapitel VI Buchstabe D Absatz 4 des Anhangs A der Milch-Hygiene-Richtlinie sowie im Interesse des Milcherzeugers. So sind Zellgehaltswerte von mehr als 400 000 je cm^3 in der Anlieferungsmilch ein deutliches Zeichen für erhebliche Sekretionsstörungen im Milchkuhbestand, die ohne rasche Behandlung der erkrankten Tiere zwangsläufig zu empfindlichen Ertragsminderungen führen und liegen bei Keimgehalten von mehr als 800 000/cm^3 erhebliche Mängel in der Betriebshygiene vor.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a

Die Änderung der Klasseneinstufung der Anlieferungsmilch erfolgt in Umsetzung von Artikel 3 Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe b Nr. VI der Milch-Hygiene-Richtlinie. Dabei ist der Grenzwert für die Klasse 1 durch Kapitel VI Buchstabe D des Anhangs vorgegeben; die Grenzwerte für die übrigen Klassen wurden entsprechend angepaßt. Maßgeblich für die Klasseneinstufung ist der geometrische Mittelwert der Keimzahlenuntersuchungen der letzten zwei Monate (monatlich zwei Untersuchungen). Werden monatlich drei Untersuchungen vorgenommen, so kann aus diesen der geometrische Mittelwert gebildet und zeitnäher der Milchlieferung dieses Monats zugeordnet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a. Bei der künftig vorgesehenen Klasseneinteilung auf der Grundlage der geometrischen Mittelwertbildung aus den Ergebnissen von Einzeluntersuchungen entfällt die Notwendigkeit für die bisherige Ausnahmeregelung.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Mit der Änderung der Preisabschläge soll der Anreiz zur Erzeugung qualitativ hochwertiger Milch erhöht werden. Der Abzug bei Einstufung in Güteklasse 4 trägt den zusätzlichen Kosten für die Erfassung und Verarbeitung dieser in ihrer bakteriologischen Qualität erheblich geminderten Milch Rechnung. Die Abzugssteigerung von Güteklasse 3 auf Güteklasse 4 kann vermieden werden, wenn der Erzeuger seine Milch getrennt selbst der Molkerei anliefert.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b und d.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Mit den Änderungen sollen die obsoleten Übergangsvorschriften durch entsprechende neue Bestimmungen ersetzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Änderung der Klasseneinteilung der Anlieferungsmilch bedingt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

Bundesrat Drucksache 235/88 (Beschluß)

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 4a Satz 2)

 In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist § 2 Abs. 4a Satz 2 wie folgt zu fassen:

 "Bis zum 31. Dezember 1989 kann die Feststellung des Gefrierpunktes alle drei Monate erfolgen."

 Begründung:

 Die Seesandmethode zur Untersuchung der fettfreien Trockenmasse ist keine Alternative zur Gefrierpunktbestimmung. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausstattung der Untersuchungsstellen mit geeigneten Geräten können dadurch vermieden werden, daß die Milchproben der Erzeuger in der einjährigen Übergangszeit nur alle drei Monate zu untersuchen sind.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 die Angabe
"- 0,520° C"
durch die Angabe
"- 0,515° C"
zu ersetzen.

Begründung:

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, daß der in der Verordnung vorgesehene Gefrierpunkt von - 0,520° C trotz sorgfältiger Milchgewinnung für die Betriebe zu Problemen führen kann.

Unter Berücksichtigung der Standardabweichung und der Variationsbreite sowie der zahlreichen Einflußfaktoren auf den Gefrierpunkt der Milch, ist es zur Vermeidung unbilliger Härten beim Vollzug der Milch-Güteverordnung erforderlich, den Grenzwert beim Gefrierpunkt auf - 0,515° C festzusetzen.

3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 4 Abs. 3 Satz 4 die Worte
"die einer höheren Klasse entsprechen"
durch die Worte
"die einer qualitativ höheren Klasse entsprechen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

4. Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 6)

In Artikel 4 Nr. 4 ist in § 4 Abs. 3 Satz 6 das Wort "gegebenenfalls" zu streichen.

Begründung:

Nach dem Willen des Verordnungsgebers ist der Preis für die gekühlte Anlieferungsmilch in jedem Falle um 2 Pf/kg zu kürzen, wenn der genannte Grenzwert beim Zellgehalt überschritten wird.
Die Streichung dient somit der Klarstellung des Gewollten.

5. Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 9 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für die Einstufung der Anlieferungsmilch nach § 3 Abs. 1 sind im Januar und Februar 1989 und 1993 jeweils die Ergebnisse vom November und Dezember des Vorjahres heranzuziehen."

Begründung:

Die Übergangsregelung für 1993 muß analog auch für die erste Stufe 1989 gelten. Die neue Formulierung trägt dem Rechnung.